



Bern, 7. Juni 2024

Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Au- tobahnen und Autostrassen

Erläuternder Bericht
zur Eröffnung
des Vernehmlassungsverfahrens



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
	1.1 Teilrevision der Signalisationsverordnung.....	3
	1.2 Umsetzung der Motion 17.3952 Bühler	3
	1.3 Ziel der neuen UVEK-Verordnung.....	4
2	Grundzüge der Vorlage	4
3	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln	5
4	Auswirkungen	7
5	Rechtliche Aspekte.....	7

Erläuternder Bericht

1 Ausgangslage

1.1 Teilrevision der Signalisationsverordnung

Die Teilrevision der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979¹ (SSV) «Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes» hat zum Ziel, technische Normen in der Signalisation künftig nicht mehr für rechtsverbindlich zu erklären. Zu diesem Zweck soll künftig im Recht auf sogenannte direkte Verweisungen auf technische Normen zugunsten einer indirekten Verweisung auf den Stand der Technik verzichtet werden. Mit Blick auf diesen Systemwechsel sollen die wichtigsten Inhalte der in Artikel 115a SSV noch bis Ende 2024 für rechtsverbindlich erklärten Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) in das Signalisationsrecht des Bundes überführt werden.

Die mit der Teilrevision der SSV verfolgten Ziele wirken sich auch auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Nummerierung und Benennung der Anschlüsse und Verzweigungen von Autobahnen und Autostrassen aus. Die Thematik ist heute im Wesentlichen in den Artikeln 56, 86 und 87 SSV sowie den folgenden, teilweise noch rechtsverbindlichen technischen Normen und Weisungen geregelt:

- Schweizer Norm (SN) 640 820a «Signalisation der Autobahnen und Autostrassen, Wegweiser, Darstellung»;
- SN 640 821a «Strassensignale, Nummerntafeln für Europastrassen sowie für Autobahnen und Autostrassen»;
- SN 640 824a «Nummerierung der Anschlüsse und Verzweigungen von Autobahnen und Autostrassen»;
- Weisungen des UVEK vom 12. November 2019 über die Wegweisung bei Anschlüssen und Namen der Verzweigungen auf dem Nationalstrassennetz.

Im Zug der Teilrevision der SSV sollen die Artikel 56, 86, 87 und 89 SSV angepasst werden. Dabei überträgt der Bundesrat dem UVEK zahlreiche Aufträge im Zusammenhang mit der Nummerierung und Benennung der Autobahnen und Autostrassen sowie der Anschlüsse und Verzweigungen.

1.2 Umsetzung der Motion 17.3952 Bühler

Im Rahmen der Teilrevision der SSV soll auch die Motion Bühler vom 29. September 2017 (17.3952 «Zweisprachige Signalisation auf Autobahnen ermöglichen») umgesetzt werden. Diese verlangt vom Bundesrat, rechtlich die Möglichkeit zu schaffen, um künftig die Namen der Autobahnanschlüsse in zwei Landessprachen aufführen zu können. Die Artikel 86 Absatz 9 und 87 Absatz 6 E-SSV enthalten die Grundsätze des vom

¹ SR 741.21

Bundesrat vorgeschlagenen Verfahrens und beauftragen das UVEK mit der Regelung der Einzelheiten.

1.3 Ziel der neuen UVEK-Verordnung

Mit der vorliegenden Departementsverordnung kommt das UVEK den bundesrätlichen Aufträgen rund um die Nummerierung und Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen der Autobahnen und Autostrassen nach.

2 Grundzüge der Vorlage

Die Vorlage regelt Einzelheiten der Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen. Wie die E-SSV trägt die Vorlage der Tatsache Rechnung, dass Autobahnen und Autostrassen im Sinn des Strassenverkehrsrechts sowohl Nationalstrassen erster und zweiter Klasse (nationale Autobahnen und Autostrassen) umfassen als auch kantonale Autobahnen und Autostrassen. Die Nummerierung und Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen soll über eine Liste erfolgen, die in Anhang 1 zur Verordnung aufgeführt ist. Das ASTRA wird ermächtigt, diese Liste festzulegen, wobei sämtliche Festlegungen im Einvernehmen mit den von ihnen betroffenen Kantonen erfolgen müssen.

Was die Umsetzung der Motion 17.3952 Bühler betrifft, macht das UVEK von der Möglichkeit Gebrauch, die Verfahrensführung an das ASTRA zu delegieren (vgl. Art. 86 Abs. 9 und Art. 87 Abs. 6 E-SSV). Kantone oder Gemeinden, die eine zweisprachige Bezeichnung eines Anschlusses wünschen, haben beim ASTRA ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Im Gesuch ist anzugeben, wie die zweisprachige Bezeichnung lauten soll. Zudem ist nachzuweisen, dass in der betreffenden Ortschaft die kleinere Sprachgruppe wenigstens 30 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner umfasst. Das ASTRA prüft, ob der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin die erforderlichen Unterlagen eingereicht hat und ob der gewünschten Bezeichnung Sicherheitsbedenken entgegenstehen. Erachtet das ASTRA die Voraussetzungen für eine zweisprachige Bezeichnung als gegeben, legt es diese in Anhang 1 zur neuen Verordnung fest. Ist das ASTRA der Ansicht, die Voraussetzungen seien nicht gegeben, erlässt es eine anfechtbare Verfügung. Im Fall der Aufnahme in Anhang 1 bringt das ASTRA die zweisprachige Bezeichnung bei den betroffenen Anschlüssen auf den Tafeln an.

Schliesslich regelt die Verordnung, welche zusätzlichen Angaben auf den Wegweisern auf Autobahnen und Autostrassen zulässig sind (etwa Hinweise auf Spitäler, Zentren, Flughäfen oder Ausstellungszentren). Die Namen der Ausstellungszentren, die angezeigt werden dürfen, sollen in Anhang 2 aufgeführt werden, wobei die Aufnahme in den Anhang an das ASTRA delegiert wird (Art. 89a Abs. 6 E-SSV).

3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Ingress

Der Ingress nennt das die Verordnung erlassende UVEK sowie die für den Regelungsgegenstand der Verordnung einschlägigen Delegationsnormen in den Artikeln 56 Absatz 6, 86 Absätze 8 und 9, 87 Absatz 6 und 89a Absatz 6 E-SSV.

Art. 1

Absatz 1 bezeichnet den Regelungsgegenstand der Verordnung. Die nachfolgende Abschnittsgliederung der Verordnung orientiert sich an den Buchstaben a bis e des Absatzes.

Art. 2

Die Bestimmung enthält den Grundsatz, wonach sämtliche Festlegungen in den Anhängen zur Verordnung im Einvernehmen mit den von den Festlegungen betroffenen Kantonen erfolgen müssen. Diesem Grundsatz kommt insbesondere bei allfälligen Festlegungen der Nummern von kantonalen Autobahnen und Autostrassen oder der Namen der Anschlüsse und Verzweigungen auf solchen Strassen besondere Bedeutung zu (vgl. Erläuterungen zu Art. 4 und 5).

Art. 3

Der Hinweis auf die Klammerverweise entspricht demjenigen in Artikel 1 Absatz 3 SSV.

Art. 4

Die Bestimmung regelt die Pflicht bzw. die Befugnis des ASTRA, die Nummern und Namen der Anschlüsse und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie die weiteren Fahrziele festzulegen. Eine Festlegungspflicht hat das ASTRA, soweit es sich um die Nummern und die Namen der Anschlüsse und Verzweigungen auf nationalen Autobahnen und Autostrassen handelt (Abs. 1). Bei Anschlüssen und Verzweigungen auf kantonalen Autobahnen und Autostrassen besteht lediglich eine Festlegungsbefugnis (Abs. 2). Das ASTRA wird eine Festlegung in Anhang 1 nur dann vornehmen, wenn die betroffenen Kantone eine solche ausdrücklich wünschen bzw. ihr ausdrücklich zustimmen (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 5). Soweit die weiteren Fahrziele betreffend, besteht für nationale wie auch für kantonale Autobahnen und Autostrassen eine Festlegungsbefugnis des ASTRA (Abs. 3).

Art. 5

Die Nummerierung von nationalen Autobahnen und Autostrassen richtet sich nach dem Anhang des von der Bundesversammlung am 10. Dezember 2012 verabschiedeten Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz² (Netzbeschluss; vgl. Art. 56 Abs. 3 E-SSV). Die Nummerierung kantonaler Autobahnen und Autostrassen ist

² BBl 2017 7807; 2023 2464

heute nicht einheitlich geregelt. Im Fall von kantonalen Autostrassen, die der Ortsumfahrung dienen, ist gar fraglich, ob eine Nummerierung nach den Grundsätzen für Autobahnen und Autostrassen sinnvoll ist. Mit Blick auf solche Strassen soll das ASTRA befugt, aber nicht verpflichtet werden, die Nummern in Anhang 1 festzulegen. Das ASTRA wird eine solche Festlegung in Anhang 1 nur vornehmen, wenn die betroffenen Kantone eine solche ausdrücklich wünschen bzw. ihr ausdrücklich zustimmen.

Art. 6-8

Die Grundsätze zur Namensgebung von Anschlüssen, Verzweigungen und weiteren Fahrzielen sind heute in den Weisungen des UVEK vom 12. November 2019 über die Wegweisung bei Anschlüssen und Namen der Verzweigungen auf dem Nationalstrassennetz geregelt. Sie sollen inhaltlich unverändert in die neue Verordnung übernommen werden.

Art. 9

Absätze 1 und 2 enthalten die Gesuchsanforderungen, die der Kanton oder die Gemeinden zu beachten haben, wenn sie eine zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen wünschen. Reicht eine Gemeinde ein Gesuch ein, muss sie diesem eine schriftliche Zustimmung des Kantons beilegen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass das UVEK bzw. das ASTRA die Namen der Anschlüsse im Einvernehmen mit den Kantonen festlegt (Art. 86 Abs. 8 E-SSV sowie Art. 2 dieser Verordnung) und die Kantone die Vollzugsaufsicht in der Signalisation innehaben (Art. 104 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 1 SSV).

Das ASTRA prüft, ob die nötigen Unterlagen vorliegen und ob die gewünschte zweisprachige Bezeichnung mit den Belangen der Verkehrssicherheit vereinbar ist (Abs. 3). Mit der Verkehrssicherheit unvereinbar sein könnten etwa besonders lange zweisprachige Bezeichnungen. Eine weitergehende Prüfung ist nicht vorgesehen.

Absatz 3 regelt das Vorgehen bei der Bewilligung oder der Abweisung des Gesuchs. Gegen die Verfügung, die das ASTRA bei einer Abweisung zu erlassen hat, können die betroffenen Gemeinden Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erheben (Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005³ über das Bundesverwaltungsgericht). Das ASTRA soll für das Verfahren im Rahmen von Artikel 3 Absatz 2 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁴ (AllgGebV) keine Gebühren erheben.

Im Anschluss an die Festlegung in Anhang 1 bringt das ASTRA bei den betroffenen Anschlüssen die zweisprachige Bezeichnung auf den Tafeln an (Absatz 4).

Art. 10

Die zusätzlichen Angaben auf Wegweisern sind heute in Ziffer 6 der Weisungen des UVEK vom 12. November 2019 über die Wegweisung bei Anschlüssen und Namen der

³ SR 173.32

⁴ SR 172.041.1

Verzweigungen auf dem Nationalstrassennetz geregelt. Künftig sollen diese Angaben gestützt auf Artikel 89a Absatz 6 E-SSV in der neuen Departementsverordnung rechtlich verankert sein.

Das ASTRA soll in Anhang 2 die Ausstellungszentren aufnehmen, die von nationaler und internationaler Bedeutung sind und ein überdurchschnittlich hohes Besucheraufkommen aufweisen (Abs. 4). Die Aufnahme erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen, also denjenigen Kantonen, in deren Hoheitsgebiet sich die fraglichen Ausstellungszentren befinden (Art. 2 dieser Verordnung).

Art. 11

Reihenfolge und Anzahl der Angaben auf Wegweisern bei Anschlüssen sind heute in Ziffer 7 der Weisungen des UVEK vom 12. November 2019 über die Wegweisung bei Anschlüssen und Namen der Verzweigungen auf dem Nationalstrassennetz geregelt. Sie sollen in der Departementsverordnung überführt werden.

Art. 12 und 13

In den Schlussbestimmungen sollen die Weisungen des UVEK vom 12. November 2019 über die Wegweisung bei Anschlüssen und Namen der Verzweigungen auf dem Nationalstrassennetz aufgehoben und das Inkrafttreten der Departementsverordnung geregelt werden. Aufgrund der Formulierung werden die Weisungen zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Verordnung aufgehoben.

4 Auswirkungen

Die neue Departementsverordnung stellt eine Überführung von zumeist schon heute geltenden Norm- und Weisungsinhalten in Rechtsnormen dar. Insoweit ist weder für den Bund noch für die Kantone und die Gemeinden mit nennenswerten Auswirkungen zu rechnen. Ein Mehraufwand wird beim Bund (UVEK und ASTRA) mit der Nachführung der Anhänge sowie bei künftigen Revisionen der Verordnung anfallen. Ebenfalls mit einem Mehraufwand verbunden sein werden allfällige Verfahren betreffend zweisprachige Bezeichnung von Autobahnanschlüssen.

5 Rechtliche Aspekte

Als Rechtsgrundlagen für die neue Departementsverordnung dienen die Artikel 56 Absatz 6, 86 Absätze 8 und 9, 87 Absatz 6 sowie 89a Absatz 6 SSV. Gestützt auf die erwähnten Artikel sowie auf Artikel 106 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958⁵ ist das UVEK sodann befugt, die Festlegungen in den Anhängen zur Verordnung dem ASTRA zu übertragen.

⁵ SR 741.01